

Ita Wegman Impuls Allgäu

86825 Bad Wörishofen, Bgm.-Stöckle-Str. 6

Satzung

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Ita Wegman Impuls Allgäu mit dem Zusatz eingetragener Verein.
2. Er hat seinen Sitz in Bad Wörishofen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen einzutragen.

§ 2 - Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Gründung einer Freien Waldorfschule in der Region Bad Wörishofen und Umgebung sowie die Förderung und Pflege eines freien Erziehungswesens auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners, der biologisch dynamischen Landwirtschaft sowie der Gedanken und Inhalte der Anthroposophie und der Salutogenese.
Dazu werden Einrichtungen wie freie Schulen, andere freie Bildungseinrichtungen und ggf. ein dem Zweck entsprechendes Therapeutikum unterhalten. Diese Einrichtungen sollen auf der Grundlage der sozialen Dreigliederung gestaltet werden.
2. Bei Außendarstellungen und öffentlichen Veranstaltungen sollen die Gedanken und Inhalte der Waldorfpädagogik und deren anthroposophische Grundlage, sowie die Grundlagen der anthroposophischen Medizin sichtbar gemacht und angemessen dargestellt werden.
3. Weitere Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Spendenmitteln gem. § 58 Abs.1 AO (Abgabenordnung) für wissenschaftliche Aufgaben und Forschungsaufgaben des Bundes der Freien Waldorfschulen oder mit einer, diesem verbundenen steuerbegünstigten Einrichtung, insbesondere für die Finanzierung der Lehrerausbildung für Waldorfschulen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Die vom Verein geschaffenen und unterhaltenen Einrichtungen stehen Menschen aller sozialen Schichten und aller Konfessionen offen.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die die Ziele des Vereins mit seinen Einrichtungen unterstützen und befürworten.
2. Mitglieder des Vereins sind
 - a. Eltern und Erziehungsberechtigte durch die Aufnahme ihrer Kinder in die Einrichtungen des Vereins,
 - b. alle in einem festen Arbeitsverhältnis mit dem Verein stehenden pädagogischen und therapeutischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - c. natürliche Personen, soweit sie die unter § 2 Abs.1 ff angeführten Ziele des

- Vereins aktiv unterstützen,
d. die Gründungsmitglieder.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen; dieser entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen, deren Entscheidung endgültig ist.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Ausschluss
2. Die ordentliche Mitgliedschaft der Eltern endet, wenn das Kind die Einrichtung verlässt. Die Mitgliedschaft kann durch Erklärung gegenüber dem Vorstand als Fördermitglied fortgesetzt werden.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende des darauffolgenden Monats wirksam. Anteilige Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.
4. Ist eine Mitgliedschaft nicht mehr mit den Zielen des Vereins zu vereinbaren, so kann das Mitglied per übereinstimmendem Beschluss von Vorstand, Beirat und pädagogischen Mitarbeitern durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das auszuschliessende Mitglied muss vorher vom Vorstand mündlich oder schriftlich gehört werden.
5. Gegen den Ausschluss kann vom Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
6. Kommt es zu keinem übereinstimmenden Beschluss, kann der Vorstand die Entscheidung durch eine ausserordentliche Mitgliederversammlung herbeiführen. Der Ausschluss muss mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 5 - Einkünfte des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Zuschüsse aufgebracht.
2. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung.
3. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung vor. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Die Verwendung der Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für dessen satzungsmässige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 - Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Der Beirat
 4. Die Arbeitskreise

§ 8 - Die Mitgliederversammlung / Geschäftsjahr

1. Die Mitglieder des Vereins treten mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung zusammen. Sie ist vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen und muss spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Post gegeben sein.
Ergänzungsanträge sind spätestens mit Eingang zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand zu stellen. Der Vorstand reicht die Ergänzungsanträge an die Mitglieder weiter.
2. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (§§ 36,37 BGB).
3. In der Mitgliederversammlung berichten der Vorstand, der Beirat, das Kollegium und die Arbeitskreise über ihre Tätigkeit. Ebenso legt der Vorstand den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr vor. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Revisoren, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

Die Revisoren prüfen den Jahresabschluss sowie den Geschäftsbericht und fertigen einen schriftlichen Prüfungsbericht an, über den sie der Mitgliederversammlung berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

4. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäss einberufen wurde und wenn mindestens 10 % der Mitglieder, aber mindestens sieben Mitglieder zur Mitgliederversammlung erschienen sind. Bei Satzungsänderungen Ausschluss eines Mitgliedes, Abberufung von nach § 9 gewählten Vorstandsmitgliedern und Auflösung oder Zweckänderung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Es kann nur entschieden werden, wenn auf diese Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung hingewiesen worden ist.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Leiter unterschreibt.
6. Zusammenfassung der Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - a. Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegte Beitragsordnung
 - b. Wahl des Vorstandes
 - c. Satzungsänderung
 - d. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes, wenn dieses Widerspruch eingelegt hat
 - e. Beschlussfassung über den Geschäftsbericht
 - f. Wahl der Rechnungsprüfer
 - g. Auflösung und Zweckänderung des Vereins
 - h. Entlastung des Vorstandes
 - i. Beschlussfassung über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, die nach § 9 gewählt worden sind.

§ 9 - Geschäftsführender und Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens sieben Mitgliedern. Er setzt sich aus Vertretern der pädagogischen Mitarbeiter und der ordentlichen Mitglieder zusammen und zwar so, dass bei einem Vorstand von zwei Mitgliedern eines, von fünf, sechs oder sieben Mitgliedern höchstens zwei von den pädagogischen Mitarbeitern gestellt werden. Es soll darauf geachtet werden, dass sich der Vorstand in einem ausgewogenen Verhältnis von Frauen und Männern zusammensetzt.
2. Der alte Vorstand macht einen Vorschlag für den neuen Vorstand. Dieser wird in der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Zusätzlich können in der Mitgliederversammlung Vorschläge eingebracht werden.

3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt geheim und mit Stimmenmehrheit.
Auf einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung kann auch öffentlich abgestimmt werden.
Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
Näheres kann durch eine Wahlordnung geregelt werden.
4. Der Vorstand bestimmt zwei seiner Mitglieder, die als Vorstand im Sinne des § 26 BGB in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich, wobei jeweils zwei seiner Mitglieder gemeinsam vertretungsbefugt sind.
Für den Umgang mit Behörden benennt er einen seiner Mitglieder als verbindlichen Ansprechpartner.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl. Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.
6. Der Vorstand regelt die rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins eigenverantwortlich, soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist.
Er kann zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben einen Geschäftsführer einstellen. Er kann des Weiteren Arbeitskreise bilden und diesen Aufgaben übertragen.

§ 10 - Der Beirat

1. Der Beirat setzt sich aus Menschen zusammen, die dem Verein angehören und sich in freier Entscheidung in besonderem Masse den Aufgaben und Zielen des Vereins kontinuierlich widmen wollen.
Ausserdem sollten ihm angehören je zwei gewählte Vertreter der Elternschaft, sowie Mitglieder des Kollegiums. Näheres regelt eine vom Beirat erstellte Geschäftsordnung.
2. Aufgabe des Beirats ist die Förderung der Zusammenarbeit aller Vereinsmitglieder hinsichtlich der Vereinsziele.
Insbesondere sollte er den Vorstand beratend unterstützen.
Er sollte auch ein Bindeglied und Vermittlungsorgan zwischen Mitgliedern, Vorstand und Kollegium sein.

§ 11 - Auflösung und Zweckänderung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Freie Walddorfschule Landsberg am Lech (diese vertreten durch den Verein "Christian Morgenstern" zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V.) und falls diese Institution nicht mehr in der heutigen Form existiert an den Bund der Freien Waldorfschulen e.V. in Stuttgart, wobei diese das Vermögen unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Waldorfschulbewegung zu verwenden haben.

§ 12 - Schlussbestimmungen

1. Satzungsänderungen, die von Aufsichts- Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden.
2. Die vorliegende Satzung soll zu gegebener Zeit den Erfordernissen der Entwicklung des Vereinslebens angepasst werden.
3. An Sitzungen, die der Ausarbeitung von Satzungsänderungen dienen, kann jedes ordentliche Mitglied teilnehmen.

Vereinssatzung in der Fassung vom 16. Mai 2013

(nach Änderung durch die Mitgliederversammlung vom 16. Mai 2013)